

Das Urteil über die Auslieferung von Zakaev an Russland

Nachfragen:

Noëlle Quénivet

Noelle.quenivet@ruhr-uni-bochum.de
0049.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

Russian Federation v. Akhmed Zakaev
13 November 2003

The decision of the Bow Street Magistrates' Court is available at <http://eng.kavkaz.memo.ru/print/enganalytics/id/611249.html>

Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction

2 October 1995
available at <http://www.un.org/icty/tadic/appeal/decision-e/51002.htm>

Visit by the Special Rapporteur on Torture to the Russian Federation

16 November 1994
United Nations Document E/CN.4/1995/34/Add.1
"[t]he conditions are cruel, inhuman and degrading; they are torturous. To the extent that suspects are confined there to facilitate the investigation by breaking their wills with a view to eliciting confessions and information, they can properly be described as being subjected to torture" (para. 71)

Der Fall zur Auslieferung des tschetschenischen Vize-Premierministers Akhmed Zakaev wurde am 13. November 2003 mit dem Urteil des britischen Richters Workman abgeschlossen, dass Herr Zakaev nicht ausgeliefert werden sollte, um in der Russischen Föderation vor Gericht gestellt zu werden. Die Russische Föderation hatte aufgrund einer Vielzahl von Anklagen, einschließlich Mord, ein Auslieferungsgesuch für Zakaev gestellt. Nach den Regelungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens muss das ersuchte Gericht nicht "untersuchen, ob ausreichend Beweise zur Aufrechterhaltung dieser Beschuldigungen vorliegen", solange die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Folglich hatte der Richter zu untersuchen, ob es sich bei den Beschuldigungen um auslieferungsfähige Straftaten handelte, und ob der Beschuldigte unter die in dem Übereinkommen sowie im Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus von 1978 enthaltenen Ausnahmen fiel.

Der Oberste Richter untersuchte, ob das Verhalten, wegen dessen Herr Zakaev ausgeliefert werden sollte, im Vereinigten Königreich den Tatbestand von Straftaten erfüllte. Eine Auslieferung ist nur erlaubt, wenn die in dem Gesuch festgehaltenen Handlungen auch nach dem geltenden innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates als Straftat eingestuft sind. Die Verteidigung argumentierte, dass die Mordanklage nicht begründet sein könne, wenn in Tschetschenien ein bewaffneter Konflikt stattfand. Denn das Töten von Kombattanten in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes ist nicht strafbar. Folglich musste das Gericht untersuchen, ob in den Jahren 1995-1996 in Tschetschenien ein bewaffneter Konflikt stattfand. Das Gericht wies auf das "Ausmaß der Kämpfe" und "die Anerkennung des Konfliktes in Begriffen wie Waffenstillstand und Friedensvertrag" hin. Auch wenn es sich nicht auf den ICTY bezog, waren dies genau die beiden Elemente die im *Tadic*-Fall in der Berufung des Gerichtsurteils vorgebracht wurden. Die Berufungskammer des ICTY stellte fest, dass "ein bewaffneter Konflikt vorliegt, wann immer es [...] eine länger anhaltende bewaffnete Gewalt zwischen Regierungsbehörden und organisierten bewaffneten Gruppen gibt" (Paragraph 70), und dass im Falle eines nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes "das humanitäre Völkerrecht [...] über die Beendigung der Feindseligkeiten hinausgeht bis [...] eine friedliche Regelung erreicht worden ist" (Paragraph 70). Der Oberste Richter kam zu dem Schluss, dass "jene Straftaten, die eine Verschwörung mit dem Zweck unterstellen, sich bestimmter Gebiete Tschetscheniens mittels Waffengewalt oder Widerstand zu bemächtigen, keine auslieferungsfähigen Straftaten darstellen, da das Verhalten unter jenen Umständen hier in diesem Land keiner Straftat gleichkäme." Die Existenz eines nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes entlaste den Beschuldigten jedoch nicht, was die Behauptungen zu dem Mord an Zivilisten angehe, und da Mord nicht als eine politische Ausnahme betrachtet werden kann, d.h. als eine Ausnahme zur Auslieferung nach Abschnitt 6 (1)(a) des Übereinkommens zur Bekämpfung von Terrorismus von 1978, stellten diese Vorwürfe auslieferungsfähige Straftaten dar.

Die Verteidigung argumentierte, dass eine Auslieferung von Herrn Zakaev nach den Abschnitten 6 (1)(c), 6(1)(d) und 11 ebendieses Gesetzes ungerecht oder grausam sei. Der Richter verwies auf das Verschleppen des russischen Verfahrens. Erstens waren die Verbrechen, ob derer die Auslieferung ersucht wurde, in den Jahren 1995 und 1996 begangen worden. Zweitens war der Haftbefehl erst 2001 erlassen worden, und trotz Vorliegens dieses Haftbefehls hatte Herr Zakaev sich noch später im November 2001 mit offiziellen russischen Vertretern getroffen. Drittens hatten die meisten Zeugen der angeblichen Straftaten ihre Aussagen nach der Verhaftung von Herrn Zakaev gemacht. Viertens hatten sich einige der Behauptungen, die gegenüber den dänischen Behörden vorgebracht worden waren, denen im Herbst 2001 von den russischen Behörden ein Auslieferungsgesuch übermittelt worden war, als falsch erwiesen. Der Richter befand, dass die bewiesene Verzögerung in Verbindung mit erhärtenden Beweisen dafür, dass das Ziel des Auslieferungsgesuches, der Verhaftung und des Strafprozesses von Herrn Zakaev darin bestand, "Herrn Zakaev von der weiteren Teilnahme am Friedensprozess auszuschließen und ihn als Gemäßigten zu diskreditieren" ausreichend waren, um den Grund zu erkennen, dass die russische Regierung "die Auslieferung zum Zwecke der gerichtlichen Verfolgung Herrn Zakaevs wegen seiner Nationalität und seiner politischen Meinungen [ersuchte]."

Der Richter stellte auch fest, dass der nach Art. 6(1)(d) festgelegte Grund erkennbar war. Er war der Auffassung, dass die Gefahr bestehe, Herr Zakaev könne bei seiner Rückkehr gefoltert werden. Auch wenn er glaubte, dass der für russische Gefängnisse zuständige stellvertretende Minister in gutem Glauben erklärt hatte, dass Herr Zakaev "keinen Schaden nehmen würde, während er in einer Einrichtung des russischen Justizministeriums gefangen gehalten werde", gelangte er zu dem Schluss, dass es schwierig sein werde, eine solche Verpflichtung in Anbetracht des Zustandes von russischen Gefängnissen durchzusetzen. Der Richter bezog sich im Besonderen auf Unterlagen, die das Europäische Anti-Folter-Komitee und das UN-Komitee zu Folter erstellt hatten. Was Richter Workman wirklich überzeugte, die Auslieferung von Herrn Zakaev abzulehnen, war die Behandlung eines Zeugen, der gefoltert worden war, um falsche Behauptungen gegen Herrn Zakaev vorzubringen. Widerstrebend erklärte der Richter, dass er der Überzeugung sei, dass Herr Zakaev werde der Folter ausgesetzt sein, würde er nach Russland zurückgeschickt, um dort vor Gericht gestellt zu werden.

Dieser Fall zeigt unter welchen Umständen ein Gericht in Großbritannien es im Zweifel ablehnt, jemanden auszuliefern, wenn er/sie Folterung/Misshandlung und einem Missbrauch des Prozesses ausgesetzt sein könnte. Er zeigt auch, dass die russischen Justizbehörden einen unseriösen Fall vorgelegt hatten. Dies ist der Strafverfolgung anzulasten und verdeutlicht die Notwendigkeit, die russische Strafprozessordnung nochmals zu ändern und sie sowohl in Einklang mit den in der Russischen Verfassung verankerten nationalen Standards als auch den internationalen Standards zu bringen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**